



GEMEINDE BUUS

www.buus.ch
info@buus.ch

Gesuch um Erteilung einer

- Gelegenheitswirtschaftsbewilligung
- Freinachtsbewilligung

Gesuchsteller/Verein: _____
 Name verantw. Person: _____
 Adresse / Telefonnummer: _____
 Bezeichnung des Anlasses: _____
 Ort des Anlasses: _____
 Personenzahl: _____

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: _____ von _____ bis _____
 Datum: _____ von _____ bis _____
 Datum: _____ von _____ bis _____

Unterschrift Gesuchstellers/Gesuchstellerin:.....

Bewilligung

- Gelegenheitswirtschaft
- Freinacht

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

Spezielle Auflagen

Freinachtbewilligung:

Datum: _____ bis _____
 Datum: _____ bis _____
 Datum: _____ bis _____

Gebühr Gelegenheitswirtschaft: Fr. _____
 Gebühr Freinachtbewilligung: Fr. _____

4463 Buus, _____

NAMENS DES GEMEINDERATES BUUS

die Präsidentin: der Verwalter:

N. Jermann

B. Sägesser

Gebührenansätze

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	bis 100 Personen	Fr. 50.-- / Tag
	bis 500 Personen	Fr. 100.-- / Tag
	bis 1000 Personen	Fr. 200.-- / Tag
	bis 2000 Personen	Fr. 300.-- / Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50% reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Freinachtbewilligungen:

Freinacht	bis 01.00 Uhr	Fr. 30.-- / Freinacht
	bis 02.00 Uhr	Fr. 30.-- / Freinacht
	bis 03.00 Uhr	Fr. 40.-- / Freinacht
	bis 04.00 Uhr	Fr. 50.-- / Freinacht

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahre abgegeben werden, und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "**Jugendschutzbestimmungen**" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse Ihres Anlasses weitere selbsterstellte Kopien, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen, und entsprechende Hinweise anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden können.

Beilage:

- 1 Plakat "Für den Jugendschutz"
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Bewilligung an:

- verantwortliche Person
- Buchhaltung

Kopie an:

- Polizeiposten Gelterkinden (per Mail)